

ERLÄUTERUNGEN - 275 C

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar)

Betroffene Artikel:

Art. 205bis bis 205novies, 236, 239/1 und 536 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, und Art. 73^{4quinquies} bis 73^{4septies} des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

VORBEMERKUNG

Diese Aufstellung dient dazu, den Betrag des Abzugs für Risikokapital und den Betrag des Übertrags der Befreiungen für Risikokapital, die von der Gesellschaftssteuer und der Steuer der gebietsfremden Gesellschaften befreit sind, zu bestimmen.

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Stj.	Steuerjahr
BZ	Besteuerungszeitraum
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
GesGB	(des) Gesellschaftsgesetzbuch(es)

ERLÄUTERUNGEN

1. Berechnung des Abzugs für Risikokapital

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital entspricht der Multiplikation des Eigenkapitals am Ende des vorangehenden BZ, wovon bestimmte berichtigende Elemente abgezogen werden, mit einem Referenzsatz (siehe hiernach die Festlegung des Betrags dieses Abzugs).

In die Rubrik „**Eigenkapital (+)/(-)**“ muss der Betrag des Eigenkapitals am Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums eingetragen werden, festgelegt gemäß der Gesetzgebung über die Buchführung und den Jahresabschluss von Gesellschaften, und so wie dieses in der Bilanz erscheint.

Für in Art. 227 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Steuerpflichtige, die ihren Jahresabschluss erstellen und die Geschäftsbücher führen gemäß der im Gesetz über die Buchführung und den Geschäftsabschluss der Gesellschaften vorgesehenen Verpflichtung, oder die freiwillig eine Buchhaltung führen gemäß den Regeln, die dieses Gesetz für in Art. 92 § 2 des GesGB bezeichnete Niederlassungen ausländischer Gesellschaften festlegt (ohne die darin vorgesehene Freistellung beanspruchen zu können), wird das Eigenkapital entsprechend der so erstellten Buchhaltung bestimmt.

Für VoG, IVoG und Stiftungen, die der GSt. unterliegen, versteht man unter Eigenkapital den Besitz der Vereinigung, so wie er aus der Bilanz, die diese Steuerpflichtigen erstellt haben, hervorgeht.

Für Kreditinstitute ist das Eigenkapital dasjenige, das auf der Passivseite der Bilanz erscheint, die gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 23. September 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erstellt wird.

Für belgische und ausländische Versicherungsunternehmen erscheint das Eigenkapital unter Posten A, der gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 17. November 1994 über die Jahreskonten der Versicherungs- und der Rückversicherungsunternehmen erstellten Bilanz.

Die Rubrik „**Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile**“ umfasst die Gesamtheit der gegebenenfalls von dem in der Rubrik „Eigenkapital (+)/(-)“ gemäß Art. 205ter EStGB 92 festgelegten Eigenkapital abzuziehenden Elemente.

1. Eigene Aktien oder Anteile

In dieser Zeile muss der Nettosteuerwert der eigenen Aktien und Anteile zum Ende des vorangehenden BZ vermerkt werden.

2. Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien und Anteilen bestehen

In dieser Zeile muss der Nettosteuerwert der aus eigenen Aktien und Anteilen bestehenden Finanzanlagen zum Ende des vorangehenden BZ vermerkt werden.

Bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften sind unter Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen bestehen, Aktien oder Anteile zu verstehen, die die Beschaffenheit von in Artikel 205ter § 5 EStGB 92 bezeichneten Finanzanlagen haben.

3. Aktien oder Anteile, deren Einkünfte für den Abzug als endgültig besteuerte Einkünfte (EBE) in Betracht kommen

In dieser Zeile muss der Nettosteuerwert zum Ende des vorangehenden BZ der Aktien oder Anteile vermerkt werden, deren eventuellen Einkünfte aufgrund von Art. 202 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden können.

4. Sachanlagen in dem Maße, wie die diesbezüglichen Kosten unverhältnismäßig sind

In dieser Zeile ist der Nettobuchwert der Sachanlagen oder eines Teils der Sachanlagen soweit einzutragen, wie die diesbezüglichen Kosten auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen.

5. Als Anlage dienende Bestandteile, die kein steuerbares regelmäßiges Einkommen erzeugen

In dieser Zeile ist der Nettobuchwert der Elemente zu vermerken, die als Anlage gehalten werden und die durch ihre Beschaffenheit normalerweise nicht dazu bestimmt sind, periodisches Einkommen zu erzeugen.

6. Immobilien, die von den Unternehmensleitern genutzt werden

In dieser Zeile muss der Nettobuchwert von Immobilien oder anderen dinglichen Rechte an solchen Gütern vermerkt werden, wovon natürliche Personen, die in Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Mandate oder Funktionen ausüben, deren Ehepartner oder deren Kinder, falls diese Personen oder deren Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht haben, die Nutzung haben.

7. Aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

In dieser Zeile müssen die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten aufgezeichneten aber nicht verwirklichten Mehrwerte, die sich auf nicht unter Punkt 4 bis 6 hiervor bezeichnete Aktiva beziehen, vermerkt werden.

8. Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

In diese Zeile muss der Betrag der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nach Art. 289 quater und folgende EStGB 92 eingetragen werden.

9. Kapitalzuschüsse

In diese Zeile muss der Betrag der Kapitalzuschüsse eingetragen werden.

10. Im Namen des Gesellschaftssitzes geliehene Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung sind

In diese Zeile wird der Betrag der auf den Namen des Gesellschaftssitzes geliehenen Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung(en) sind, eingetragen (dieser Betrag wird vom Eigenkapital der besagten Niederlassung(en) abgezogen).

In die Rubrik **„Änderungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des Besteuerungszeitraums (+)/(-)“** wird der Gesamtbetrag der Änderungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des BZ, die eine Erhöhung oder Verringerung des Betrags des Risikokapitals zur Folge haben, eingetragen.

In den Rahmen **„Erklärung der Änderungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des Besteuerungszeitraums“** werden eine Beschreibung der Elemente, Datum der Änderung, Berechnung der Änderung im gewichteten Mittel und Betrag der Änderung (+)/(-) eingetragen. Jede Bewegung muss mit der Anzahl der bis Ende des BZ verbleibenden Monate multipliziert werden und durch die Gesamtanzahl Monate des BZ geteilt werden, wobei angenommen wird, dass die Änderung am ersten Tag des Kalendermonats nach Eintritt dieser Änderung stattgefunden hat. Falls der BZ keine Anzahl voller Monate beinhaltet, muss der vorgenannte Bruch (Zähler und Nenner) Zahlen mit drei Dezimalstellen enthalten.

Für Immobilien, die in die Kategorie der vom Eigenkapital abzuziehenden Elemente fallen (Zeile „Immobilien, die von den Unternehmensleitern genutzt werden“) und die im Laufe des BZ erworben wurden, geht die Berechnung der Änderung vom Investitionswert aus.

Gewinn oder Verlust des BZ sind keine in diese Rubrik einzutragende Änderung.

In der Rubrik **„Risikokapital des Besteuerungszeitraums“** muss der wie folgt ermittelte Betrag des Risikokapitals übernommen werden:

- „Eigenkapital(+)/(-)“
- „Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile“
- + „Änderungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des Besteuerungszeitraums (+)/(-)“

In die Zeile **„Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen“** der Rubrik **„Prinzipieller Abzug für Risikokapital des Steuerjahres vor der Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land des EWR mit Abkommen liegen und vor der Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen liegen“** wird der Betrag des prinzipiellen Abzugs für Risikokapital vor den Verringerungen, die dem in der Rubrik **„Risikokapital des Besteuerungszeitraums“** enthaltenen Betrag, multipliziert mit dem Referenzsatz des betreffenden Stj., entsprechen, eingetragen. Für Steuerjahr 2018 entspricht dieser Satz 0,237 %.

Für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB (1) wird der Satz des Abzugs für das vorgenannte Steuerjahr auf 0,737 % angehoben (Erhöhung um 0,5 %).

(1) ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

Bei einem von 12 Monaten abweichenden BZ oder für den ersten BZ ist der Satz mit einem Bruch zu multiplizieren, dessen Zähler der Anzahl Tage des BZ entspricht und dessen Nenner 365 beträgt (366 für ein Schaltjahr).

In die Rubrik **„Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land des EWR mit Abkommen liegen“** wird der Betrag eingetragen, der in der Zeile **„Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen“** abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind. Dieser Betrag entspricht **dem kleinsten** der beiden folgenden Beträge:

1. das Ergebnis aus dem Satz von 0,237 % oder 0,737 % (für die kleinen Gesellschaften) und der am Ende des vorigen BZ festgestellten Plusdifferenz unter Vorbehalt der Bestimmungen aus Art. 205ter §§ 2 bis 5 EStGB 92 zwischen einerseits dem Nettobuchwert der Aktiva dieser ausländischen festen Niederlassungen, unbeweglichen Gütern und Rechten in Bezug auf diese unbeweglichen Güter mit Ausnahme der in den Zeilen „Eigene Aktien oder Anteile“, „Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien und Anteilen bestehen“ und „Aktien oder Anteile, deren Einkünfte gegebenenfalls für den EBE-Abzug in Betracht kommen“ bezeichneten Aktien, Anteile oder Beteiligungen und andererseits der Gesamtheit der Passiva, die nicht zum Eigenkapital der Gesellschaft gehören und auf diese festen Niederlassungen, unbeweglichen Güter oder Rechte anrechenbar sind,

2. das von diesen festen Niederlassungen, diesen unbeweglichen Gütern oder diesen Rechten in Bezug auf solche unbeweglichen Güter erzeugte positive Ergebnis, das gemäß EStGB 92 festgelegt wird.

In die Rubrik **„Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen liegen“** wird der wie unter Nr. 1 hiervoor beschriebene Betrag eingetragen, der in der Zeile **„Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen“** abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen ausländischen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

In die Rubrik **„Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der im Prinzip abziehbar ist“** wird der wie folgt festgelegte Betrag des prinzipiellen Abzugs für Risikokapital eingetragen:

- „Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen“
- „Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land des EWR mit Abkommen liegen“
- „Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen liegen“.

In die Rubrik **„Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“** muss für alle Gesellschaften einschließlich Versicherungsunternehmen und Unternehmen des Diamantensektors der Betrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen werden, der gegebenenfalls auf den Betrag des verbleibenden Gewinns nach dem Abzug für Einkünfte aus Patenten und nach dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen begrenzt werden muss. Für Versicherungsunternehmen und Unternehmen des Diamantensektors ist dieser Betrag gegebenenfalls Gegenstand der in folgender Rubrik vermerkten Verringerungen.

In die Rubrik **„Verringerung für Versicherungsunternehmen“** muss der Betrag der auf den **„Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“** anzuwendenden Verringerung eingetragen werden, so wie dieser bestimmt wird gemäß den Modalitäten aus Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92, zuletzt abgeändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute anstelle der bestehenden jährlichen Steuern, der abzugsbegrenzenden Maßnahmen in der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität (BS 11.08.2016).

Diese Verringerung gilt für **Versicherungsunternehmen** nach belgischem Recht, die gemäß Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, sowie für Versicherungsunternehmen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und gemäß vorgenanntem Gesetz vom 9. Juli 1975 ermächtigt sind, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeiten in Belgien auszuüben.

In die Rubrik **„Verringerung im Rahmen der «Diamantenregelung»“** muss der Betrag der auf den **„Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“** anzuwendenden Verringerung eingetragen werden gemäß Art. 97 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen.

Diese Rubriken **„Verringerung für Versicherungsunternehmen“** und **„Verringerung im Rahmen der «Diamantenregelung»“** werden von der Rubrik **„Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“** abgezogen, um so die Rubrik **„Tatsächlicher Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres“** zu erhalten.

In die Rubrik **„Tatsächlicher Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres“** ist der Betrag des tatsächlich abgezogenen Betrags des Abzugs für Risikokapital einzutragen.

Achtung: Bei Fusion, Aufspaltungen oder damit gleichgesetzten Vorgängen mit Steuerbefreiung wird der bei den übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften in Bezug auf die bei ihnen eingebrachten Bestandteile zu berücksichtigende Abzug für Risikokapital so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.

Ab Stj. 2013 ist die Möglichkeit eines Übertrags des in einem vorherigen Stj. gebildeten Abzugs für Risikokapital bei fehlenden oder unzureichenden Gewinnen aufgehoben (siehe jedoch Titel 2 hiernach).

2. Berechnung des Abzugs des Übertrags von Befreiungen für Risikokapital

Ab Stj. 2013 wird der Abzug des Übertrags von Befreiungen für Risikokapital eine vollwertige Operation der Berechnung der GSt. und der StGF/G (nach Anwendung der in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehenen Abzüge) direkt vor der Anwendung des Steuersatzes.

Der Betrag des Übertrags von Steuerbefreiungen für Risikokapital, der nicht für einen spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnte, sowie die wegen fehlenden oder unzureichenden Gewinnen nicht gewährte Steuerbefreiung für Risikokapital dieses BZ sind nacheinander von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gewährt werden konnte, in den in Abs. 6 dieses Titels bezeichneten Grenzen abziehbar.

Bildet eine kleine Gesellschaft (Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB (1)) in einem BZ eine in Art. 194 *quater* EStGB 92 erwähnte steuerfreie Investitionsrücklage, gelten die Bestimmungen über den Abzug für Risikokapital nicht für diesen BZ sowie nicht für die beiden nachfolgenden BZ.

(1) ACHTUNG! Art. 15 § 2 GesGB ist nur ein Mal nicht anwendbar auf das erste Geschäftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt.

In die Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden**“ wird der gemäß vorgenanntem Art. 205 *quiquies* EStGB 92 in der Fassung vor der Aufhebung durch Art. 48 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Dezember 2012 übertragene Betrag der Steuerbefreiungen für Risikokapital, die nicht in einem spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnten, sowie die für diesen BZ wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht gewährte Steuerbefreiung eingetragen. Dieser Betrag entspricht im Prinzip demjenigen, der in der Rubrik „Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Übertrags von Befreiungen für Risikokapital“ des vorherigen Steuerjahres eingetragen ist.

Achtung: Bei Übernahme oder Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des BZ, die keinen legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen, ist der Restbetrag des in vorangehenden Steuerjahren gebildeten Abzugs für Risikokapital verloren (siehe Art. 207 Abs. 3 EStGB 92).

In die Rubrik „**Tatsächlich im Laufe des jetzigen Steuerjahres abgezogene Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden**“ wird der in der Zeile „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden“ bezeichnete Betrag eingetragen, der in Stj. 2018 effektiv abgezogen wurde. Dieser Betrag entspricht Kode 1438 der Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G. Dieser Abzug wird in Höhe der Gewinne vorgenommen, die nach Anwendung aller in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehenen Abzüge in Ausführung von Art. 207 Abs. 1 EStGB 92 verbleiben. Wenn das Ergebnis nach den vorgenannten Abzügen größer als 1.000.000 Euro ist, wird der über 1.000.000 Euro hinausgehende Betrag auf 60 % begrenzt.

In die Rubrik „**Nicht im Laufe des jetzigen Steuerjahres aufgrund der Begrenzung auf 60 % abgezogene Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden**“ wird der Betrag des Übertrags der Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen, der in Steuerjahr 2018 aufgrund der im vorangehenden Absatz angeführten Begrenzung auf 60 % nicht abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist von den Gewinnen der folgenden BZ abziehbar, selbst nach Ablauf des oben erwähnten Abzugszeitraums von 7 BZ, so dass die Begrenzung keine Minderung des Betrags, der ohne die Existenz dieser Begrenzung hätte abgezogen werden können, zur Folge hat.

In die Rubrik „**Im Laufe des jetzigen Steuerjahres endgültig verlorener Betrag eines Teils der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht im Laufe der vorherigen Steuerjahre nach den 7 Besteuerungszeiträumen abgezogen wurden**“ wird der Betrag des Übertrags der Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen, der nicht von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen abgezogen werden konnte, in dem die Steuerbefreiung für Risikokapital ursprünglich nicht abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist endgültig verloren und kann nicht mehr übertragen werden.

In die Rubrik „**Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Übertrags von Befreiungen für Risikokapital**“ wird der Betrag des Übertrags der im Prinzip in den folgenden Steuerjahren abziehbaren Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem in der Rubrik „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden“, von dem folgende 2 Elemente abgezogen werden:

- „Tatsächlich im Laufe des jetzigen Steuerjahres abgezogene Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden“ und
- „Im Laufe des jetzigen Steuerjahres endgültig verlorener Betrag eines Teils der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht im Laufe der vorherigen Steuerjahre nach den 7 Besteuerungszeiträumen abgezogen wurden“.

Der Restbetrag des in späteren Stj. abzuziehenden Übertrags der Steuerbefreiungen für Risikokapital entspricht also sowohl dem Teil des zeitlich begrenzten Übertrags (siehe Abs. 2 dieses Titels), als auch dem aufgrund der 60 %-Begrenzung zeitlich unbegrenzten Teil (siehe Abs. 7 dieses Titels).

Gegebenenfalls kann der Aufstellung 275C für alle Fälle eine Tabelle mit den verschiedenen Bestandteilen des Restbetrags des Übertrags, der in späteren Stj. abzuziehen ist, beigelegt werden.

Für die vorgenannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug bei Übertrag für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 4 bis 5 EStGB 92 bestimmten Gewinns angewandt werden, der aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge hervorgeht, so wie hiervoor in der Rubrik „Verringerung für Versicherungsunternehmen“ unter dem Titel „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“ angegeben.

Für die **Unternehmen des Diamantensektors** kann kein Abzug bei Übertrag der Befreiungen für Risikokapital angewandt werden auf den Mindestbetrag des steuerpflichtigen Nettoeinkommens, das gemäß der "Diamantenregelung" bestimmt wurde. Der Betrag, der in die Rubrik „Tatsächlich im Laufe des jetzigen Steuerjahres abgezogene Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden“ eingetragen werden muss, muss folglich gegebenenfalls in diesem Sinne begrenzt werden (siehe Art. 97 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen).

FORMALITÄT

Um den Abzug für Risikokapital und/oder den Abzug des Übertrags von Befreiungen für Risikokapital für das Stj., für das der Abzug beansprucht wird, zu erhalten, muss die vorliegende Aufstellung je nach Fall der Erklärung zur GSt. oder der Erklärung zur StGF/G beigelegt werden.